

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023

Aufgrund

- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der **Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)** vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG)** vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Batteriegelgesetzes (BattG)** vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegelgesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des **Verpackungsgesetzes (VerpackG)** - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmen-richtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten** vom 19.02.1987 (**OWiG** - BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW)** vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung vom 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Aufgaben und Ziele	3
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle	5
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen	6
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht	6
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang	7
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung	8
§ 9 Abfalltrennung	8
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke	9
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter	10
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter	11
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter	11
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft	12
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung	12
§ 16 Sammlung sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Grünabfälle)	13
§ 17 Wertstoffhof und weitere Annahmestellen	14
§ 18 Anmeldepflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht	15
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung	16
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	16
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren	16
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete	16
§ 23 Begriff des Grundstücks	17
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen;
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW);
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit die Stadt dies nach den örtlichen Gegebenheiten als erforderlich ansieht;
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, gegebenenfalls nach Anzeige durch Grundstückseigentümer wegen Verletzung der Grundstücksrechte.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Steinfurt nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammlung und Beförderung von Restabfall;

2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG); unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
3. Einsammlung und Beförderung von Sperrmüll (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
4. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Grünabfällen;
6. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen oder ggf. an stationären Sammelstellen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegeseztz (BattG);
8. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
9. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
10. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); welches der Stadt außerhalb der privatwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Sammelsysteme überlassen wird, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
11. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung);
12. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien, welche der Stadt außerhalb gewerblicher oder gemeinnütziger Sammlungen überlassen werden (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
13. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
14. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der vorgenannten Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 9 - 17 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. Gelbe Tonne, Altglas-Container, Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonagen) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG);
 2. Abfälle, die nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt auf einer Entsorgungsanlage des Kreises oder eines von ihm beauftragten Dritten nicht angenommen werden dürfen;
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß Absatz 1 ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden im Rahmen einer mobilen Sammlung am Sammelfahrzeug („Schadstoffmobil“) oder ggf. an dafür vorgesehenen Sammelstellen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Die Standorte des Sammelfahrzeuges und die Annahmezeiten am Sammelfahrzeug werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall zu separieren und einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen

der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Restabfalltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Ergänzend zur Restabfalltonne besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Bioabfalltonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restabfalltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist mit Zustimmung der Stadt möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht für kompostierbare Stoffe bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Abfalltrennung

- (1) Bereits vom Zeitpunkt ihres Anfalls an sind Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten. Eine Trennung muss mindestens in folgende Abfallfraktionen erfolgen:
- Kompostierbare Abfälle (Bioabfall)
 - Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)
 - Glasabfall
 - Leichtverpackungen
 - Alttextilien
 - Elektro- und Elektronikgeräte
 - gefährliche Abfälle
 - Sonstige Abfälle (Restabfall bzw. Sperrmüll)
- (2) Für Abfälle zur Verwertung aus Privathaushalten und für Abfälle zur Beseitigung aus Privathaushalten und aus sonstigen Herkunftsbereichen sind die dafür vorgesehenen grundstücksbezogenen Sammlungen („Holsystem“) und die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Annahmestellen und Depotcontainer („Bringsystem“) bestimmungsgemäß zu benutzen. Im Einzelnen sind dies:
- a) Holsystem
- Restabfallgefäße für nicht verwertbare Abfälle
 - Bioabfallgefäße für kompostierbare Abfälle
 - Altpapiergefäße für Papier, Pappe und Kartonagen
 - Gelbe Tonnen und ggf. gelbe Säcke für Leichtverpackungen
 - Sperrmüllabfuhr für sperrige Restabfälle (Sperrmüll)
 - Abfuhr sperriger Grünabfälle
 - Abfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- b) Bringsystem
- Wertstoffhof, Zum Wasserwerk 1
 - Schadstoffmobil, insbesondere für gefährliche Abfälle
 - Depotcontainer für Altglas
 - Depotcontainer für Elektrokleingeräte
 - Depotcontainer für Alttextilien

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Restabfälle: Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l; außerdem für gelegentlich anfallende Mehrmengen speziell dafür vorgesehene und über die von der Stadt bekanntgemachten Verkaufsstellen vertriebene Kunststoffsäcke mit einem Volumen von 120 l;
- b) Bioabfälle: Müllgroßbehälter mit einem Volumen von 80 l, 120 l, 240 l;

- c) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen): die vom Anbieter der gewerblichen Sammlung bereitgestellten Müllgroßbehälter
 - d) Leichtverpackungen: die vom Anbieter der privatwirtschaftlich organisierten Sammlung bereitgestellten Behälter
- (3) Die Regelungen bezüglich der kommunalen Abfallbehälter gelten analog und im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt für zugelassene gewerbliche, privatwirtschaftliche und gemeinnützige Sammlungen.
- (4) Grundstückseigentümer sind berechtigt, den Standarddeckel der Biotonne auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko gegen einen Biofilterdeckel zu tauschen. Die Stadt haftet nicht für etwaige Schäden am Biofilterdeckel. Vor Rückgabe des Behälters an die Stadt hat der Eigentümer den Standarddeckel zu montieren.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer erhält von der Stadt mindestens einen Abfallbehälter für Restabfall (grauer Behälter mit grünem Deckelclip) und einen Abfallbehälter für Bioabfall (grauer Behälter mit braunem Deckelclip).
- (2) Bei Grundstücken mit privaten Haushalten gilt für Restabfälle ein Mindestbehältervolumen von 10 Litern je Bewohner und Woche. Die Stadt duldet bezogen auf ein konkretes Grundstück eine geringere Mindestausstattung, wenn es keine Anhaltspunkte gibt, wonach das Behältervolumen für Restabfall nicht ausreicht.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von allgemein anerkannten Richtwerten ermittelt, wenn der Behälterbedarf nicht einvernehmlich bestimmt werden kann.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, werden die jeweiligen Mindestbehältervolumina addiert.
- (5) Unabhängig vom Mindestbehältervolumen hat der Grundstückseigentümer bezogen auf Restabfall die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächstgrößeren Behältervolumen zu dulden, wenn die Stadt bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation feststellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen nicht ausreicht.
- (6) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen bei Kontrollen festgestellt, dass Bioabfallgefäße mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, hat die Stadt unabhängig von weiteren Maßnahmen das Recht, wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße abziehen und durch Restabfallgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen zu ersetzen.

- (7) Die Bereitstellung von Abfallbehältern für Altpapier (Papier, Pappe und Kartonagen) hat der Grundstückseigentümer mit dem gewerblichen Sammler abzustimmen.
- (8) Die Bereitstellung von Abfallbehältern für Leichtverpackungen hat der Grundstückseigentümer mit dem vom privatwirtschaftlichen Systembetreiber eingesetzten Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter für Restabfall, Bioabfall und Verkaufsverpackungen sind zu den von der Stadt bekannt gegebenen Terminen so an der Straße aufzustellen, dass die Leerung bzw. Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Stadt hat das Recht, für ganze Straßen oder auch für Straßenabschnitte gegenüber den Abfallbesitzern/-erzeugern anzuordnen, die Abfallbehälter nur an einer Seite der Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung darf frühestens am Vortag der Abfuhr ab 16:00 Uhr erfolgen.
- (2) Passanten sowie der Straßenverkehr dürfen durch bereitgestellte Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden.
- (3) Dem Abfallbesitzer/-erzeuger obliegt eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG. Liegen Grundstücke an einer vom Abfallsammelfahrzeug nicht befahrenen Straße oder Straßenseite oder sind Grundstücke für das Sammelfahrzeug nicht erreichbar (z.B. wegen Baumaßnahmen), so hat der Anschlussnehmer die Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen Straße oder Straßenseite bereitzustellen, die vom Sammelfahrzeug befahren wird. Die Stadt ist nicht verpflichtet Abfälle einzusammeln, die der Abfallbesitzer/-erzeuger an Stellen zur Abholung bereitgelegt hat, die nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit dem Abfallsammelfahrzeug angefahren werden können.
- (4) Abfallbehälter sind durch den Abfallerzeuger oder Anschlusspflichtigen möglichst zeitnah nach der Leerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Etwaige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Abfuhr der Abfallbehälter hat der Anschlussnehmer zu beseitigen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restabfall und Bioabfall werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Reinigung der Behälter ist Aufgabe des Anschlusspflichtigen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter für alle Nutzungsberechtigten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelbehältern oder an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Abfallgefäße im öffentlichen Verkehrsraum, sogenannte „Papierkörbe“ dürfen nicht mit den auf privaten Grundstücken entstandenen bzw. angefallenen Abfällen befüllt werden.
- (8) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Abfallbehälter.
- (9) Eine missbräuchliche Nutzung bereitgestellter Abfallbehältnisse, insbesondere des Bioabfallgefäßes, wird im Rahmen gezielter Kontrollen durch Beauftragte der Stadt oder durch die Entsorgungsgesellschaft des Kreises am Abfallgefäß kenntlich gemacht, z.B. durch rote Aufkleber. Diese Kennzeichnung darf nicht entfernt werden, es sei denn, die missbräuchliche Nutzung des Abfallgefäßes wird durch den Abfallerzeuger behoben oder der Grundstückseigentümer hat die Stadt Greven gegen Zahlung einer Gebühr beauftragt, sein Bioabfallgefäß wegen der missbräuchlichen Nutzung mit der Restabfallsammlung zu leeren.
- (10) Ohne entsprechende Erlaubnis des betroffenen Anschlussnehmers ist es verboten, eigene Abfälle in Abfallbehälter von anderen Gebührenzahlern einzuwerfen, anzulagern und zu entsorgen.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag beider Grundstückseigentümer kann getrennt für Restabfall- und Bioabfallgefäße eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Eine Entsorgungsgemeinschaft bei Restabfall setzt die Einhaltung des Mindestbehältervolumens in Höhe von 10 l je Person und Woche voraus und gilt nur für Abfallbehälter bis zu einer Größe von 240 l.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Behälter für Rest- und Bioabfall werden jeweils vierzehntägig geleert. Abweichend davon werden 1.100 l Restabfallbehälter alternativ auch wöchentlich geleert. Die Abfuhrtage und die Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (2) Die Behälter für Leichtverpackungen werden jeweils vierzehntägig geleert. Häufigkeit und Zeit der Leerungen der Behälter für Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen) richten sich nach den Vorgaben des gewerblichen Sammlers.

§ 16 Sammlung sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, sperrige Grünabfälle)

- (1) Sperrige Restabfälle („Sperrmüll“), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter gehören, werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Restabfälle sind Siedlungsabfälle gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG.

Der Anschlussberechtigte hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, zwei Mal jährlich Sperrmüll zur Abholung bei der von der Stadt benannten Adresse digital oder postalisch anzumelden. Bei der Anmeldung sind die voraussichtliche Menge und deren Zusammensetzung anzugeben. Der Anschlussberechtigte erhält einen Termin zur Abholung. Diese erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anmeldung.

Zum Sperrmüll zählen die beweglichen Gegenstände, die bei der täglichen Lebensführung im Haushalt gelegentlich anfallen und die im Falle eines Wohnungswechsels üblicherweise mitgenommen würden, z.B. Möbel, Matratzen und lose Teppiche. Nicht zum Sperrmüll zählen Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe Abs. 2), sperrige Grünabfälle (siehe Abs. 3), Abfälle aus Renovierungen und Hausumbauten, Teile von Kraftfahrzeugen und gefüllte Behältnisse. Ob Gegenstände oder Stoffe als sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung anzusehen sind, entscheidet die Stadt.

Die Bereitstellungs menge ist auf 4 cbm je Abholung begrenzt. Die bereitgelegten Einzelgegenstände dürfen eine Länge von 2,50 m und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Besitzer der Altgeräte gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom sonstigen Abfall und insbesondere gesondert vom Sperrmüll zu entsorgen. Die Sammlung wird von der Stadt durchgeführt, die ein Holsystem und ein Bringsystem vorhält. Auf Anforderung des Abfallbesitzers/-erzeugers und gegen Gebühr werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Holsystem von der Stadt zur benannten Übergabestelle transportiert. Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vom Abfallbesitzer an der Grundstücksgrenze am abgestimmten Tag rechtzeitig bereitzustellen. Beim Bringsystem haben Abfallbesitzer/-erzeuger ihre Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu der von der Stadt benannten Übergabestelle zu transportieren oder falls vorhanden über die im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainer für Elektrokleingeräte zu entsorgen. Besitzer

von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterie-Entsorgung des Handels oder der Stadt, über den kommunalen Wertstoffhof oder das Schadstoffmobil, zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Die Abholung ist auf Geräte beschränkt, die von Hand verladen werden können.

- (3) Sperrige Grünabfälle, die wegen ihres Umfangs nicht in der nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern für Bioabfälle passen, werden zu den von der Stadt festgelegten Terminen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung am Grundstück bzw. an dezentral eingerichteten Sammelstellen getrennt eingesammelt. Die dezentralen Sammelstellen sind mit der Stadt abzustimmen. Zu den sperrigen Grünabfällen zählen Ast- und Strauchschnitt mit einer Kantenlänge bis 1,50 m und einem Durchmesser bis zu 10 cm. Das Material ist so zu bündeln, ggf. unter Benutzung eines Bandes aus Naturmaterial, dass es von Hand verladen werden kann. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Rodungsabfälle, Baumstümpfe, Wurzeln, Gras- und Laubabfälle.
- (4) Die vorgenannten sperrigen Abfälle sind am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr, frühestens jedoch am Vorabend der Abholung ab 16:00 Uhr auf ebener Erde an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Straßenraum an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz bereitzustellen. Falls dieses nicht möglich ist, sollen die sperrigen Abfälle auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück bzw. bei sperrigen Grünabfällen an dezentralen Sammelstellen in nicht verkehrsbehindernder oder gefährlicher Weise bereitgestellt werden.
- (5) Verschmutzungen, welche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und Abfuhr von sperrigen Abfällen entstanden sind, hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger unverzüglich zu beseitigen. Spätestens am Folgetag des Sammeltermins hat der Grundstückseigentümer oder der Abfallerzeuger Reste seiner zur Abholung bereitgestellten Abfälle bzw. die von der Sperrabfallsammlung nicht eingesammelten Abfälle aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (6) Die Stadt hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig bereitgestellte Abfälle.
- (7) Anschlussberechtigte können sperrige Abfälle alternativ zur Abholung auch zum Wertstoffhof anliefern.

§ 17 Wertstoffhof und weitere Annahmestellen

- (1) Zur Anlieferung von Abfällen aus privaten Haushalten stellt die Stadt am Standort Zum Wasserwerk 1 einen Wertstoffhof zur Verfügung. Öffnungszeiten, Benutzungsregelungen, Mengenbegrenzungen und Vorschriften zur Abfalltrennung regelt die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) An verschiedenen Standorten im Stadtgebiet stellt die Stadt Depotcontainer für Elektrokleingeräte zur Verfügung.
- (3) An verschiedenen mit der Stadt abgestimmten Standorten stehen Depotcontainer zur Sammlung von Altglas und Alttextilien zur Verfügung. Da es sich hierbei nicht um kommunale Sammlungen handelt, richten sich die spezifischen Benutzungsregelungen nach den Vorgaben der jeweils verantwortlichen Betreiber der Sammlungen.
- (4) Die Stadt gibt die Standorte der Depotcontainer bekannt. Grundsätzlich gilt, dass die Benutzung der Depotcontainer entsprechend der Zweckbestimmung zu erfolgen hat und dass vermeidbare Störungen unterbleiben. Die Benutzung ist nur werktags in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr gestattet. Das Abstellen von Abfällen aller Art neben den Containern ist verboten.

§ 18 Anmeldepflicht, Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (5) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (6) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (7) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (8) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, z. B. wegen besonderer Wetterlagen, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, entscheidet die Stadt über die zu treffenden Maßnahmen.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Greven und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Greven erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen den Regelungen des § 8 die Eigenentsorgung bzw. -verwertung nicht ordnungsgemäß und schadlos durchführt;
 - d) entgegen den Regelungen des § 12 oder des § 16 Abfallgefäße bzw. Abfälle nicht ordnungsgemäß bzw. zu früh zur Abholung bereitstellt oder Abstellplätze nach der Abfuhr nicht reinigt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Vorgaben des § 13 Abs. 1 nicht sauber hält oder abweichend von den Abs. 2, 4 und 5 befüllt bzw. benutzt;
 - f) entgegen § 17 Abs. 1 auf dem Wertstoffhof gegen die Benutzungsordnung verstößt oder verschiedenartige Abfälle unzulässigerweise vermischt;
 - g) Abfälle entgegen den Regelungen des § 17 Abs. 4 außerhalb der Benutzungszeiten in die Sammelcontainer einfüllt bzw. Abfälle neben bzw. im Umfeld der Container abstellt;
 - h) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet bzw. falsche Auskünfte erteilt;
 - i) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven vom 19.12.2013 in der Fassung vom 14.12.2022 außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt 26/2023 am 14.12.2023 veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Greven (Abfallentsorgungssatzung) vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48268 Greven, den 13.12.2023

Dietrich Aden
Bürgermeister

Änderungsverfolgung